

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1993**

14. September 2026

Bericht und Dringlichkeitsantrag des staatlichen Ausschusses für Petitionen**Bericht Nr. 32 des Ausschusses für Petitionen**

Der Ausschuss für Petitionen hat am 11.09.2026 die nachstehend aufgeführten 14 Petitionen abschließend beraten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 21/322

Gegenstand: Grundrechtsverwirkung**Begründung:**

Der Petent fordert seitens der Bremer Landesregierung die Stellung eines Antrages nach Art. 18 GG i.V.m. § 36 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht gegen Björn Höcke auf Grundrechtsverwirkung sowie Aberkennung der Wählbarkeit und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Zur Begründung wird angeführt, dass nach Art. 18 GG bestimmte Grundrechte verwirkt würden, wer sie zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauche. Dies sei bei Björn Höcke mutmaßlich der Fall. Er werde vom Bundesamt für Verfassungsschutz als bundesweit gut vernetzter Rechtsextremist überwacht und sei Sprecher des vom Thüringer Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuften AfD-Landesverbands sowie AfD-Fraktionsvorsitzender im Thüringer Landtag.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt, welche dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderung übermittelt worden sind. Zudem wurde die Petition öffentlich in einer Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Petition beschäftigt und bittet die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben. Die Ausführungen der Senatorin für Inneres und Sport hinsichtlich der fehlenden unmittelbaren Zuständigkeit der Freien Hansestadt Bremen überzeugen den Petitionsausschuss nur bedingt. In Art. 18 GG ist normiert, dass wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14)

oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, diese Grundrechte verwirkt. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. In § 36 BVerfGG ist geregelt, dass der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden kann.

Der Petent fordert, dass dieser Antrag beinhalten sollte, Björn Höcke für einen bestimmten Zeitraum die Verwirkung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Hinblick auf politische Äußerungen vor größeren Menschengruppen und in Massenmedien festzustellen und ihm entsprechende Beschränkungen aufzuerlegen sowie die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen. Die Senatorin für Inneres und Sport hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die vorgebrachte Aufforderung Maßnahmen gegenüber Björn Höcke im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit als führender Vertreter der AfD in Thüringen betreffe und daher seine politische Tätigkeit, sein Mandat sowie die von ihm wahrgenommenen Funktionen damit ausschließlich im Zusammenhang mit dem politischen Geschehen und den Institutionen dieses Bundeslandes stünden. Aus diesem Grund bestehe für Stellen der Freien Hansestadt Bremen keine unmittelbare sachliche Zuständigkeit. Weder übe die betreffende Person hier ein Mandat aus noch sei sie in Bremen politisch tätig oder in hiesige staatliche Strukturen eingebunden. Auch wenn Letzteres zutrifft, überzeugt den Petitionsausschuss das seitens des Petenten vorgebrachte Argument, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz das Recht zur Antragstellung ausdrücklich nicht auf Landesregierungen beschränkt, in deren Gebiet die Person wohnt oder politisch aktiv ist. Nach dem Wortlaut der Norm ist das Antragsrecht der Landesregierung nicht durch die Notwendigkeit einer besonderen Beziehung zum Antragsgegner eingeschränkt. Unabhängig vom Antragsgegner ist daher jede Landesregierung gemeint. Anträge auf eine Entscheidung gemäß Art. 18 GG beim Bundesverfassungsgericht können daher auch von einer Landesregierung gestellt werden, wenn eine Person in einem anderen Bundesland potentiell Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht. Dem Grundsatz nach wäre ein Vorgehen im Sinne der Petition aus Sicht des Petitionsausschusses möglich. Gleichwohl möchte der Petitionsausschuss auf die bundesverfassungsgerichtliche Praxis hinweisen. So wurde seit Gründung der Bundesrepublik in lediglich vier Fällen ein Verfahren nach Art. 18 GG angestrengt, wovon nicht ein einziges erfolgreich verlief. Dennoch bittet der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlich notwendigen Debatte zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Allgemeinen darum, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben, so dass der Vorschlag des Petenten im Rahmen von künftigen Überlegungen berücksichtigt werden kann.

Eingabe Nr.: L 21/350

Gegenstand: Regulierung der Rabenkrähen-Population

Begründung:

Der Petent fordert die Bejagung der Rabenkrähe (*Corvus corone*) in Bremen, analog zu den bereits bestehenden Regelungen im niedersächsischen Jagdrecht. Die Zunahme der Rabenkrähen - Population beeinflusse das ökologische Gleichgewicht, worunter andere Vogelarten zu leiden hätten.

Die Petition wird von 34 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt die Forderung des Petenten insofern, als die Bejagung der Rabenkrähe in Bremen fachlich, unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien, geprüft werden sollte. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Bremische Jagdzeitenverordnung novelliert und eine Angleichung der Jagdzeit für die Rabenkrähe an Niedersachsen prüft und in Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens abwägt, ob Bedenken gegen die Aufnahme der Rabenkrähe (*Corvus corone*) in die Bremische Jagdzeitenverordnung geäußert werden. Auch der Petent zeigte sich nach Übermittlung der Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zufrieden, dass das Thema seitens des Senats bereits adressiert wird. Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die Petition für geeignet, im Rahmen der laufenden Diskussion Berücksichtigung zu finden und bittet daher die Petition dem Senat zu Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 21/282

Gegenstand: Bundesratsinitiative Bundesmeldegesetz

Begründung:

Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesmeldegesetzes an. Zum Schutz von Mandatsträger:innen, Wahlbeamte:innen und politischen Beamte:innen solle eine gesetzliche Vermutung eingeführt werden, dass die Voraussetzungen für eine Auskunftssperre vorliegen. Er trägt vor, die Schwelle für einfache Melderegisterauskünfte an Privatpersonen sei relativ niedrig. Dies sei verfassungs- und datenschutzrechtlich bedenklich. Die betroffene Person könne die Auskunftserteilung in der Regel nicht verhindern.

Nur in Ausnahmefällen, in denen eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen geltend gemacht wird, sei die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister möglich. Sie sei damit nur einigen wenigen Personen vorbehalten. Da eine Auskunftssperre beantragt werden müsse, komme sie in spontanen Bedrohungslagen zu spät. Hinzu komme, dass die Verwaltungspraxis in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sei. Die Petition wird von acht Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammenfasst wie folgt dar:

Der Vorschlag des Petenten zielt darauf ab, den Schutz bestimmter Personengruppen vor Bedrohungen und Übergriffen zu verbessern. Dieses Anliegen begrüßt der Ausschuss ausdrücklich. In den letzten Jahren hat die Zahl der Angriffe, Bedrohungen und Einschüchterungsversuche gegen Politiker:innen sowie Polizeibeamt:innen und Einsatz- und Rettungskräfte zugenommen. Deshalb sieht auch der Petitionsausschuss Handlungsbedarf.

Entsprechende Änderungen des Bundesmeldegesetzes wurden mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (BT-Drs. 20/12349) angeregt. Das Gesetzgebungsverfahren unterfiel mit Beendigung der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestags der Diskontinuität und ist damit beendet.

Derzeit prüft das Bundesinnenministerium eine Änderung des Meldegesetzes, mit der der Schutz bestimmter schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, neben Mandatsträger:innen auch Polizist:innen, Rettungs- und Einsatzkräfte sowie Journalist:innen, durch einen erleichterten Zugangs zu einer Auskunftssperre erreicht werden soll. Eine entsprechende Vereinbarung ist im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien enthalten. Ein erleichterter Zugang zu einer Auskunftssperre würde nach Auskunft des Bundesinnenministeriums bei Beibehaltung des bisherigen Systems zu einer erheblichen Überforderung der Kommunen führen und die Funktionalität der für die Digitalisierung der Verwaltung zentralen Melderegister gefährden. Deshalb bedürfe es einer grundlegenden Überarbeitung des bestehenden Systems, die einige Zeit in Anspruch nimmt (siehe Antwort aus dem Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums auf die Anfrage des Abgeordneten Lukas Benner, (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs 21/4006 vom 06.02.2026, S. 15 f.).

Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat sowie den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für die politische Diskussion zur Verfügung zu stellen.

Eingabe Nr.: L 21/285**Gegenstand: Sexualstrafrecht****Begründung:**

Die Petentin beanstandet die unzureichende Ausbildung von Jura-Studierenden im Sexualstrafrecht und fordert eine entsprechende Reform der Studienordnung der universitären Ausbildung. Darüber hinaus fordert sie ein Angebot von Fortbildungen im Sexualstrafrecht für praktizierende Jurist:innen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gerichten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt und teilt die Forderung nach qualifiziertem Personal im Bereich des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft und der Justiz. Der Ausschuss teilt daher vollumfänglich die seitens der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in der eingeholten Stellungnahme getätigten Aussagen, dass eine größere Präsenz und angemessenere Berücksichtigung des Themas wünschenswert sei und der Vorstoß der Petentin hinsichtlich des Themas grundsätzlich begrüßt werde und auch, dass eine Schärfung des Bewusstseins für die Problematik ein Beitrag zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsauftrages und zur Beseitigung geschlechterspezifischer Benachteiligung nach Art. 2 Abs. 2 und 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sei. Den Petitionsausschuss überzeugen die Ausführungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in der eingeholten Stellungnahme, dass eine Reform des akademischen Teils der juristischen Ausbildung, aufgrund der dort im Rahmen des Strafrechts notwendigen schwerpunktmäßigen Vermittlung allgemeiner dogmatischer Regeln, nicht zielführend wäre, nur bedingt. Richtig ist, dass viele praxisrelevante Themengebiete nicht Teil der universitären Ausbildung sind und sein können, da eine vertiefte Befassung mit spezifischen Themen zu Lasten des übergreifenden Ausbildungsziels eines juristischen Studiums ginge. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass im Vordergrund der universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung Methodenkompetenz, Systemverständnis und die Vermittlung breiter Grundlagen stehen, so dass Studierende am Ende Ihrer universitären Ausbildung Recht anwenden können und sich selbstständig in unterschiedliche Rechtsgebiete einarbeiten können. Gleichwohl erscheint dem Petitionsausschuss die stärkere Einbeziehung sexualstrafrechtlicher Inhalte auch in die universitäre Ausbildung notwendig, da dieses Rechtsgebiet zu den sensibelsten Bereichen des Strafrechts gehört. Eine ausreichende Sensibilisierung der Studierenden bereits im Rahmen der universitären Ausbildung ist daher unerlässlich, da sexuelle Gewalt und Diskriminierung, auch als Querschnittsmaterie nicht nur im Strafrecht, in der Praxis hochrelevant sind. Auch der Verweis der Senatorin für Justiz und Verfassung auf den geringen Anteil von Sexualstraftaten an allen bekannten Straftaten in Deutschland, der bereits bestehenden Möglichkeit für Staatsanwält:innen und Richter:innen zur freiwilligen Teilnahme

an entsprechenden Fortbildungen und der fehlenden Erkenntnisse bzgl. der unqualifizierten justiziellen Bearbeitung von Fällen im Bereich des Sexualstrafrechts überzeugt den Petitionsausschuss nicht. Diese Argumentation zeugt von mangelndem Problembewusstsein und negiert die akademische und gesellschaftspolitische geführte Diskussion unter welchen Bedingungen das Sexualstrafrecht in die universitäre Ausbildung aufgenommen werden sollte und inwiefern allgemeine und verpflichtende Schulungen für Staatsanwält:innen und Richter:innen forciert werden sollten. Die fehlende Adressierung des Sexualstrafrechts in der juristischen Ausbildung und Praxis erscheint dem Petitionsausschuss als strukturelles Defizit und er bittet daher, die Petition dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, so dass das Anliegen der Petentin als Resonanz für künftige Überlegungen aufgenommen werden kann.

Eingabe Nr.: L 21/324

Gegenstand: Sanierungsplan PFAS für Bremen

Begründung:

Der Petent bittet um die Vorlage eines Sanierungsplans für die Stoffgruppe der PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen). Der Sanierungsplan soll sämtliche Wasserkreisläufe, die gesamte Fläche und Böden sowie das obere und das untere Grundwasser im Land Bremen umfassen.

Die Petition wird von fünf Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten für sehr wichtig und schließt sich den Ausführungen der Petition grundsätzlich an. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat dem Petitionsausschuss jedoch mitgeteilt, dass eine flächendeckende Sanierung sämtlicher Umweltmedien (Böden, Grundwasser, Oberflächengewässer) fachlich und technisch nicht möglich sei. Wirksame Maßnahmen könnten vielmehr gezielt an sogenannten Hotspots ansetzen, an denen relevante Belastungen nachgewiesen wurden. Entsprechend würden im Rahmen der Gefährdungsabschätzung belastete Standorte identifiziert und sorgfältig technisch untersucht. Sofern handlungsbedürftige PFAS-Konzentrationen vorlägen, würden auf Grundlage der bodenschutz- und wasserrechtlichen Vorgaben geeignete Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen, um einen weiteren Schadstoffeintrag in das obere und untere Grundwasser oder Oberflächengewässer zu unterbinden. Die bisherigen Untersuchungen des Grundwassers im Land Bremen wiesen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht auf eine flächendeckende Belastung hin. Langfristig sei entscheidend, Maßnahmen gegen den Zuwachs von PFAS in Gewässern konsequent an der Quelle auszurichten. Neben standortbezogenen nachsorgenden Boden- und

Grundwassersanierungen komme daher der vorsorgenden Stoffpolitik eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang verweist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf den auf europäischer Ebene diskutierten Beschränkungsvorschlag unter der REACH-Verordnung (REACH bedeutet „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“; zentrale Chemikalienverordnung der EU), welcher darauf abzielt, die Verwendung von PFAS weitgehend zu begrenzen und damit zukünftige Einträge in Böden und Gewässer nachhaltig zu reduzieren. Dieser Beschränkungsvorschlag werde von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft unterstützt. Der Petitionsausschuss betont, dass es sich bei der mit der Petition adressierten Problematik um eine langfristige Umwelt- und Gewässerschutz Aufgabe handelt und neben Sanierungsmöglichkeiten Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind, um weitere PFAS-Einträge in die Umwelt zu verhindern. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass es sich bei PFAS um ein zunehmendes Problem für die Umwelt und eine Gefahr für die Gesundheit handelt und zeitnahe und wirksame Maßnahmen erforderlich sind, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und bestehende Belastungen, insbesondere von besonders verunreinigten Standorten, zu reduzieren. Die Ausführungen in der Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft verdeutlichen, dass sich bereits Maßnahmen in der Umsetzung befinden. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Senat, den Fraktionen, der Gruppe und dem Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, so dass diese in künftige Überlegungen einbezogen werden kann.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 21/243

Gegenstand: Polizeiliche Datenlöschung

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen eine weitere Datenspeicherung bei der Polizei Bremen und bemängelt das Vorgehen der Polizei Bremen in der Vergangenheit. Er begründet dies, damit dass die erkennungsdienstlichen Daten auf Grundlage einer staatlichen Tatprovokation erhoben worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Inneres und Sport legt mit ihrer Stellungnahme dar, dass die Polizei Bremen zu dem Petenten rechtmäßig personenbezogene Daten, insbesondere zum Zweck der Gefahrenabwehr, verarbeitet. Angesichts der Schwere des vorgeworfenen Delikts sei im vorliegenden Fall eine Speicherfrist von 10 Jahren angemessen, sodass eine Prüfung der weiteren Speicherung grundsätzlich erst 2031 vorzunehmen wäre. Dessen ungeachtet hatte

die Polizei Bremen für den Sachverhalt trotzdem eine kürzere Frist gesetzt und kam nach erneuter Überprüfung zu dem Schluss, dass eine weitere Speicherung derzeit erforderlich ist. Der der dagegen vom Petenten erhobene Widerspruch entsprach dabei nicht der erforderlichen gesetzlich geforderten Form, sodass im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt wurde, dass der Widerspruch unzulässig sein dürfte. Daraufhin nahm der Petent den Widerspruch zurück.

Der Petent hat in der Vergangenheit bereits in derselben Sache neben dem zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Referat 32 der SIS die Bürgerbeauftragte der SIS, die Polizeibeauftragte, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und mehrfach die Polizei Bremen angeschrieben und jeweils dasselbe Anliegen geschildert. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat das Verfahren nach intensiver Prüfung der Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und Rücksprache mit dem Petenten und der SIS eingestellt.

Die Polizeibeauftragte hat nach eingehender Prüfung und Rücksprache mit SIS die Beschwerde für erledigt erachtet.

Das Vorgehen der Polizei Bremen ist demnach nach zweifacher eingehender fachaufsichtlicher Prüfung nicht zu beanstanden. Die weitere Datenspeicherung ist eng mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt und wird, wie es üblich ist, regelmäßig überprüft.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Petition beschäftigt und kann nach intensiver Prüfung ebenso kein Fehlverhalten im Agieren der Polizei im vorliegenden Fall erkennen. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/266

Gegenstand: Rundfunkbeitragspflicht

Begründung:

Der Petent regt an, die verpflichtende Rundfunkbeitragspflicht abzuschaffen. Die Pauschalabgabe sei sozial ungerecht und die Beitragsbefreiungen spiegeln die gesellschaftliche Realität nur unzureichend wider. Auch bestünden erhebliche Vorbehalte gegenüber der Effizienz und Transparenz der Verwendung der Beitragseinnahmen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Es sollte daher ein neues, sozial gerechtes und transparentes Finanzierungsmodell entwickelt werden und ein schlankeres, kosteneffizientes öffentlich-rechtliches Rundfunkangebot bereitgestellt werden, welches nach dem tatsächlichen gesellschaftlichen Bedarf ausgerichtet sei.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt, welche dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderng übermittelt worden sind. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht und kann dementsprechend das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt zentrale Aufgaben zur Sicherung einer pluralistischen Meinungsbildung. Er bildet eine wichtige Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen, indem er die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit wiederzugeben hat und damit auch Minderheiten eine Stimme verschafft. Damit leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach Auffassung des Ausschusses einen wichtigen Beitrag für die Kultur, die Demokratie und die Urteilskraft im Gemeinwesen. Der Petitionsausschuss teilt die Ausführungen des Chefs der Senatskanzlei dahingehend, dass das gegenwärtige Beitragssystem den Anforderungen der stetigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG hinreichend gerecht wird. Der Chef der Senatskanzlei hat sich ausführlich mit den seitens des Petenten vorgebrachten Argumenten befasst und ist detailliert auf diese eingegangen. Der Petitionsausschuss erachtet diese Argumentation für schlüssig und nachvollziehbar. Unter anderem wurde in der eingeholten Stellungnahme darauf verwiesen, dass im Rahmen von Reformen und Modernisierungen des öffentlichen Rundfunks stets der gültige (verfassungs-)rechtliche Rahmen und die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG beachtet werden müssten. Die Freie Hansestadt Bremen bemühe sich bei den Verhandlungen zu Medienstaatsverträgen um einen gerechten Ausgleich der Interessen innerhalb der Gesamtbevölkerung, aber auch der Bundesländer. Diese Darlegungen werden seitens des Petitionsausschusses unterstützt. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/278

Gegenstand: Zugang zu Fahrerlaubnisprüfungen

Begründung:

Der Petent fordert die Fahrerlaubnis-Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass systemrelevante Berufsgruppen einen priorisierten Zugang zu den Terminen für die praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zum Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnis, insbesondere der Klassen C1, C und CE, erhalten. Zur Begründung trägt er vor, dass beispielsweise ausgebildete Rettungssanitäter:innen nicht eingesetzt werden könnten, da sie acht Wochen auf einen Termin zur praktischen Fahrprüfung warten müssten. Der Petent hatte die Petition zunächst beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Um eine Prüfung vorzunehmen, inwieweit ein fachaufsichtsrechtliches Einschreiten der zuständigen Fachministerien der Bundesländer notwendig sei, hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft teilt die Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, dass der prioritäre Zugang für systemrelevante Berufsgruppen zur praktischen Fahrprüfung ein wichtiges Anliegen ist. Die Ausführungen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in der eingeholten Stellungnahme verdeutlichen jedoch, dass für das Land Bremen strukturelle Probleme, die zu Wartezeiten von acht Wochen oder mehr auf einen Termin zum Ablegen der praktischen Fahrerlaubnis führen, auszuschließen sind. Da ausbildende Fahrschulen in 70% der Fälle direkten Einfluss auf den (zeitnahen) Prüftermin hätten, seien rechtliche Anpassungen, wie seitens des Petenten gefordert, nicht erforderlich. Zudem weist die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung den Petitionsausschuss darauf hin, dass die vermeintlich unangemessen lange Wartezeit auf einen Termin zur praktischen Fahrerlaubnisprüfung in Anbetracht der Gesamtdauer der Fahrschulausbildung auch für systemrelevante Berufsgruppen nur eine untergeordnete Bedeutung habe. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, dass rechtliche Anpassungen nicht erforderlich sind und bittet daher die Petition für erledigt zu erklären, da er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 21/315**Gegenstand: Aufklärungskampagne emotionaler Missbrauch****Begründung:**

Der Petent regt eine landesweite verbindliche Aufklärungskampagne gegen emotionalen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen an. Das Thema solle dauerhaft in Bildung, Jugendhilfe und öffentlicher Präventionsarbeit verankert werden. Emotionale Misshandlung sei die häufigste Form der Misshandlung in Kindheit und Jugend. Sie trete in unterschiedlichen Formen auf. Emotionale Misshandlung zielen nicht primär auf körperliche Verletzungen, sondern auf Kontrolle, Abhängigkeit und Schwächung des Selbstwerts. Wiederholte und dauerhafte emotionale Misshandlung erhöhe das Risiko für Störungen des Sozialverhaltens, Depressionen, Angststörungen und posttraumatische Belastungsstörungen sowie ein niedriges Selbstwertgefühl und Schwierigkeiten, Vertrauen und stabile Beziehungen aufzubauen. Besonders gravierend sei, dass Kinder lernen könnten, ihren eigenen Wahrnehmungen, Gefühlen und Urteilen nicht zu trauen. Emotionaler Missbrauch sei weit verbreitet und es gebe eine hohe Dunkelziffer.

Ein Aufwachsen frei von emotionalem Missbrauch sei nicht nur Kinderschutz. Es gehe auch um Freiheit und demokratische Teilhabe. Wer in der Kindheit emotionalen Missbrauch erlebt habe, habe es später schwerer selbstbestimmt zu denken, Autorität zu hinterfragen oder verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Prävention von emotionalem Missbrauch könne langfristig psychischen Erkrankungen, Bildungsabbrüchen und Ausfällen im Berufsleben vorbeugen und trage damit auch zur Entlastung des Gesundheitswesens bei. Die Petition wird von zehn Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Unter Berücksichtigung

dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition thematisiert ein sehr wichtiges Thema. Auch nach Auffassung des Ausschusses ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches und seelisches Wohl sehr bedeutsam. Das Anliegen des Petenten, die Sprachfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und Fachkräfte weiter zu sensibilisieren erscheint ihm nachvollziehbar. Gleichwohl kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Das Thema Gewalt – sowohl körperliche als auch psychische oder emotionale - gegen Kinder und Jugendliche wird in Bremen ressortübergreifend behandelt. Emotionaler Missbrauch wird im Rahmen der fachlichen Bewertung von Kindeswohlgefährdungen sowie in präventiven und beratenden Kontexten berücksichtigt. Es gibt hierzu in Bremen bereits vielfältige Strukturen und Angebote in den Bereichen Prävention, Beratung, Jugendhilfe und Bildung, die sich mit psychischen Belastungen, grenzverletzendem Verhalten und gewaltförmigen Beziehungsmustern befassen.

So gibt es zum Beispiel eine landesweite Kinderschutzkonferenz, die in diesem Jahr zum zweiten Mal stattgefunden hat. Hier kommen Fachkräfte aus Praxis und Verwaltung unter anderem aus den Bereichen Jugendhilfe, Bildung und Gesundheit zusammen, um Erfahrungen zu teilen, Perspektiven zu verbinden und den Kinderschutz im Land Bremen gemeinsam weiterzuentwickeln. In dieser Konferenz geht es um Sensibilisierung, Qualifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung präventiver Ansätze, so dass bereits ein zentrales Anliegen der Petition im Rahmen der bestehenden Strukturen aufgegriffen wird.

Eine isolierte Aufklärungskampagne birgt nach Auffassung des Ausschusses Risiken, insbesondere in Bezug auf die oft schwierige Abgrenzung zwischen emotionaler Misshandlung und belastenden Erziehungssituationen oder familiären Konflikten. Deshalb erscheint dem Ausschuss die fachlich begleitete, differenzierte und altersgerechte Vermittlung wesentlich. Nach Auffassung des Ausschusses sollte das Thema im Rahmen der bestehenden Formate berücksichtigt und vertieft werden, statt eine neue landesweite Kampagne zu initiieren. Eine solche Integration ermöglicht eine fachlich fundierte, zielgruppenspezifische und nachhaltige Bearbeitung des Themas in den bewährten Strukturen des Kinderschutzes im Land Bremen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 21/286

Gegenstand: Humanitäre Folgen des Gaza-Krieges

Begründung:

Die Petentin fordert, die Handlungsmöglichkeiten des Landes Bremen auszuschöpfen, um den humanitären Folgen des Krieges im Gaza-Streifen zu begegnen. Dabei bittet die Petentin um Stellungnahmen der folgenden Ressorts zu folgenden Aspekten:

- Vom Sozialressort zu Fragen der sozialen und psychologischen Unterstützung
- Vom Innenressort zur Verwaltungspraxis im Aufenthalts- und Ausländerrecht
- Vom Bildungsressort zur Bildungs- und Aufklärungsarbeit
- Von der Senatskanzlei zu humanitären Kooperationen und Unterstützung von Wiederaufbauprojekten
- Vom Häfenressort zur Transparenz und Verantwortung im Bereich Hafenlogistik

Die Petition wird von 1.101 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Inneres und Sport, dem Senator für Kinder und Bildung, der Senatskanzlei sowie der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration legt in ihrer Stellungnahme dar, dass das Amt für Soziale Dienste Leistungen erbringt, die durch einen gesetzlichen Rahmen vorgegeben sind. Hierbei werden stets die Besonderheiten des Einzelfalls in Betracht genommen. Über die Leistungen und Hilfen, die vom Amt für Soziale Dienste erbracht werden, wird auf dem Internetauftritt des Amtes für Soziale Dienste ausführlich informiert. Rechtsberatung und seelsorgerische Unterstützung gehören hingegen nicht zum Leistungsspektrum des Amtes für Soziale Dienste. Diesbezüglich verweist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration auf die Internetauftritte der Senatorin für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Für zusätzliche Beratungsangebote – auch im Rahmen einer stundenweisen Aufstockung – gibt es im Haushalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration demnach keine Spielräume. Wenn aufgrund der persönlichen Betroffenheit von Angehörigen psychische Belastungen auftreten, so kann daher nur auf die Angebote zur psychischen Gesundheit oder andere therapeutische Maßnahmen verwiesen werden. Auch für das Einrichten einer zentralen, ressortübergreifenden Informationsseite stehen keine personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Die Einrichtung einer solchen Seite ist daher nicht geplant.

Zur Frage der Verwaltungspraxis im Aufenthalts- und Ausländerrecht erläutert die Senatorin für Inneres und Sport, dass die Beteiligungserfordernisse örtlicher Ausländerbehörden im Visumsverfahren in den letzten Jahren immer weiter abgebaut wurden. Allein in Fällen des beabsichtigten Familiennachzugs werden bremische Ausländerbehörden noch regulär beteiligt. Aber auch bei einer Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde obliegt die Entscheidung am Ende der Auslandsvertretung. Bislang sind von deutschen Auslandsvertretungen noch keine Zustimmungsanfragen aus dem Kontext der Petition an das Migrationsamt Bremen gestellt worden. Es gibt keine ressortinternen Vorgaben zum Umgang mit entsprechenden Visumsanfragen, die Notwendigkeit ist bisher aber auch nicht aufgetreten.

Der Senator für Kinder und Bildung verweist in Bezug auf die Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Schulsektor auf Maßnahmen, verbindliche Rahmensetzungen, Fortbildungsinhalte und Beratungsangebote, aber auch auf klare Interventionswege, die kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Maßnahmen zielen sowohl auf den Unterricht als Kernelement schulischer Bildung, auf Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, die Vermittlung von Orientierungswissen, aber auch auf die Herstellung von Handlungssicherheit.

So verankern die in § 5 des Bremischen Schulgesetzes benannten Bildungs- und Erziehungsziele es als Querschnittsaufgabe, die Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen zu achten, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden, Unterdrückung abzuwehren und zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung zu erziehen. Insofern ist die Arbeit der Schulen im Land Bremen grundsätzlich primärpräventiv angelegt.

Durch die verbindlichen Vorgaben der Bildungspläne setzt der Senator für Kinder und Bildung einen geeigneten Rahmen für die Befassung mit Menschen- und Kinderrechten, mit Formen des Antisemitismus, mit der Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur und ebenso mit Israel und dem Nahostkonflikt. Explizit erwähnt sind anschlussfähige Themen in den Bildungsplänen der Fächer Geschichte, Politik, Welt-Umweltkunde, Gesellschaft und Politik sowie Sachkunde. Zum Unterricht gehört selbstverständlich auch die Kontextualisierung aktueller Ereignisse etwa im Rahmen von aktuellen Stunden, damit Schüler:innen Orientierungswissen erhalten und komplexe Ereignisse und Sachverhalte einordnen können. Darüber hinaus wirken auf fachlicher Ebene u.a. die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung.

Das Landesinstitut für Schule (LIS) und die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung in Bremerhaven (SEFO) gestalten auf Basis der Bildungspläne und des fachlichen Diskurses ihre mehrperspektivisch angelegten Aus- und Fortbildungsangebote. Direkt nach dem Angriff der Hamas im Oktober 2023 auf Israel wurden vom LIS z.B. mehrfach digitale Sprechstunden zum Umgang mit den Folgen des Angriffs auf Israel in der Schule angeboten, durchgeführt von OFEK e.V. (Fachberatungsstelle in Deutschland, die auf Antisemitismus und Community-basierte Beratung spezialisiert ist) und dem Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment im Rahmen des Projekts "ACT gegen Gewalt". Die Online-Fortbildung „Den Krieg in Israel/Palästina in der Schule thematisieren“ bot die Netzwerkkoordination der Bremer „Schulen ohne Rassismus - Schulen mit Courage“ in Kooperation mit dem Anne-Frank-Zentrum im Jahr 2024 an. Bereits für die Zielgruppe der Grundschule wird die Fortbildung „Mit Kindern über Krieg sprechen“ angeboten. Außerdem wurde aktualisiertes Unterrichtsmaterial im its-learning-Kurs „Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus“ zur Verfügung gestellt, dessen Unterlagen zum Thema Israel, israelbezogener Antisemitismus, Nahostkonflikt(e) um zusätzliche und an die aktuelle Lage angepasste Materialien erweitert wurden. Aktuell greifen über 200 Personen auf diesen Kurs zu, dessen Grundlage die 2022 herausgegebene Handreichung zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen ist. Darüber hinaus werden Lehrkräfte im Bereich der Medienbildung fortgebildet, um z.B. digitale Gewalt und propagandistische Inhalte in den Sozialen Medien erkennen zu können und weiterzugeben.

Die in der Petition genannten Themen im Kontext Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind fest verankert in der Lehrkräfteausbildung an der Universität Bremen im Rahmen der verpflichtend zu studierenden erziehungswissenschaftlichen Studienanteile für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt für Gymnasien/Oberschulen und das berufliche Lehramt. Maßgeblich werden die Themen in Veranstaltungen des Pflichtmoduls „Umgang mit Heterogenität in der Schule“ in unterschiedlicher Intensität und Verbindlichkeit behandelt. Der Nahostkonflikt wird im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zu den Themen Friedens- und Konfliktpädagogik, Antisemitismus, Antimuslimischer Rassismus und Antisemitismus 'der Anderen' aufgegriffen, etwa zu weltanschaulich-religiöser Pluralität an Schulen und Lehrkräfte-Professionalität.

Zur Frage humanitärer Kooperationen und Unterstützung von Wiederaufbauprojekten hat die Senatorin für Inneres und Sport in Amtshilfe für die Senatskanzlei mitgeteilt, dass Organisationen mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen und solche, die Aktivitäten im Land Bremen durchführen, im Rahmen der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit finanzielle Unterstützung durch die Senatskanzlei beantragen können. Die Förderung kann für Veranstaltungen, Bildungsangebote sowie Projekte im Land Bremen und in Ländern des Globalen Südens erfolgen. Die Senatskanzlei konzentriert sich aus Ressourcengründen auf die derzeit etablierten internationalen Partnerschaften. Eine Ausweitung der Aktivitäten auf Gaza ist daher derzeit nicht vorgesehen.

Bezüglich der begehrten Transparenz und Verantwortung im Bereich Hafenlogistik erklärt die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, dass die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für die Organisation und Verwaltung der Häfen grundsätzlich bei den jeweiligen Bundesländern liegt. Die Freie Hansestadt Bremen wird vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die als oberste Landesbehörde für die bremischen Häfen verantwortlich ist.

Die Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse der Hafenverwaltung erstrecken sich dabei auf die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs sowie des Hafenbetriebs; dies umfasst die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Hafengebiet.

Der Umschlag von Gütern und die entsprechende Datenerhebung erfolgt daher ausschließlich unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hafenbetrieb.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Exports sowie die Kontrolle von Rüstungsgütern und Kriegswaffen obliegen hingegen ausschließlich den zuständigen Bundesbehörden; die Hafenverwaltung ist hierfür nicht zuständig.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für den Erlass und Vollzug des Kriegswaffenkontrollgesetzes sowie des Außenwirtschaftsgesetzes liegt gemäß Art. 73 Abs. 1 GG ausschließlich beim Bund. Entsprechend basiert die Hafengesetzgebung auf dieser grundlegenden Zuständigkeitsverteilung.

Für den in Bundesauftragsverwaltung beaufsichtigten Flughafen im Lande Bremen gilt das Entsprechende.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der umfangreichen Petition und den Stellungnahmen der beteiligten Ressorts auseinandergesetzt. Die Ausschussmitglieder sind sich darin einig, dass die im Gazastreifen eine prekäre humanitäre Lage vorherrscht und der Wunsch nach Unterstützung insofern nachvollziehbar ist. Gleichzeitig sind jedoch diverse Gegenden weltweit mit prekären Lagen konfrontiert. Auf Ebene des Landes Bremen werden alle Geflüchtete aus Katastrophengebieten grundsätzlich mit den in den Stellungnahmen dargelegten umfangreichen Maßnahmen gleichbehandelt. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/342

Gegenstand: Verkehrskontrollen auf A27

Begründung:

Der Petent beklagt die gefährlichen Verkehrssituationen auf der A27. Er beobachte täglich erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, gefährliche Spurwechsel bei hohem Verkehrsaufkommen, systematisches Überholen von rechts, sowie sehr geringe Abstände zwischen den Fahrzeugen. Daher regt er die Durchführung von verstärkten Verkehrskontrollen oder zusätzliche Maßnahmen wie stationäre oder mobile Geschwindigkeitskontrollen an, um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen.

Die Petition wird von 14 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt, da seitens der Senatorin für Inneres und Sport die Maßnahmen dargelegt wurden, welche seitens der Polizei Bremen zur Kontrolle des Verkehrs und zur Ahndung von Verkehrsverstößen umgesetzt werden. In der Stellungnahme wird betont, dass die Wahrnehmung des Petenten bezüglich der Verkehrssituation auf der A27 grundsätzlich bestätigt werden könne. Das zunehmende Fehlverhalten im Straßenverkehr könne jedoch bundesweit beobachtet werden. Die Polizei Bremen bekämpfe dieses mit einem umfassenden und ganzheitlichen Ansatz. Zusammenfassend müsse jedoch unter anderem festgehalten werden, dass eine lückenlose Überwachung leider nicht umsetzbar sei. Da sich die Forderungen des Petenten bereits in der Umsetzung befinden, bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/364

Gegenstand: Kritik an Versammlung

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen die am 11. April 2026 durchgeführte Versammlung auf der Fläche vor dem St. Petri Dom mit dem Motto „Mahnwache für einen gerechten Frieden in Nahost“. Diese jeden Samstag stattfindende Versammlung würde einseitig Partei für antidemokratische Kräfte im Nahen Osten ergreifen und würde antisemitische Propaganda gegen Israel verbreiten. Der Petent bittet daher um Stellungnahme der zuständigen Stellen.

Die Petition wird von zwei Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Inneres und Sport eingeholt, welche dem Petenten zur Möglichkeit der Erwiderung übermittelt worden sind. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen des Petenten sehr ernst genommen und sich intensiv mit der Petition auseinandergesetzt. Die Senatorin für Inneres und Sport hat in der Stellungnahme ausführlich die Sach- und Rechtslage eingeordnet. Dabei wird deutlich, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich auch Kritik an staatlichem Handeln, einschließlich der Politik israelischer Regierungen umfasst. Die Verfassungsordnung kenne dabei kein allgemeines Verbot bestimmter Meinungsinhalte allein aufgrund ihres Charakters – etwa als antidemokratisch oder rassistisch. Auch antisemitische Aussagen könnten insoweit von der Meinungsfreiheit umfasst sein. Unabhängig von ihrer strafrechtlichen Bewertung sind antisemitische Äußerungen jedoch insgesamt entschieden abzulehnen. Die Meinungsfreiheit finde ihre Grenzen jedoch dort, wo allgemeine Gesetze wie das Strafgesetzbuch verletzt werden. Nach der derzeitigen Erkenntnislage, einschließlich aktueller polizeilicher Berichte, lägen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass im Rahmen der angesprochenen Versammlung strafrechtlich relevante antisemitische Inhalte verbreitet werden. Die Petition wurde aber zum Anlass genommen, die polizeilichen Einsatzkräfte nochmals für mögliche Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Diese würden bei Bedarf einschreiten, sofern strafbare Inhalte festgestellt werden. In einer auf die Erwiderung des Petenten weiter erfolgten ergänzenden Stellungnahme führte die Senatorin für Inneres und Sport aus, dass für inhaltsbezogene Auflagen besonders strenge Anforderungen gelten würden und verweist dabei auf die geltende Rechtsprechung. Grundsätzlich müssten versammlungsrechtliche Maßnahmen an objektiv feststellbare Tatsachen anknüpfen. Die Behörden könnten nicht auf Grundlage einer vermuteten inneren Zielrichtung einschreiten, solange sich diese nicht in zurechenbaren, nach außen tretenden und rechtlich relevanten Äußerungen oder Handlungen manifestiere. Allein der Umstand, dass eine Versammlung wiederholt im öffentlichen Raum stattfindet und seitens des Petenten als Angriff auf Israel oder auf westliche Werte verstanden werde, reiche rechtlich nicht für versammlungsbeschränkende Maßnahmen aus. Die Senatorin für Inneres und Sport betont

jedoch, dass antisemitische Inhalte nicht bagatellisiert oder hingenommen würden. Im Gegenteil: Antisemitische Straftaten, die Billigung terroristischer Gewalt, Kennzeichen verbotener Organisationen und volksverhetzende Inhalte würden konsequent unterbunden und strafrechtlich verfolgt. Die Mitarbeitenden der Versammlungsbehörde und die Einsatzkräfte der Polizei seien und würden entsprechend geschult und sensibilisiert. Da dem Begehrt des Petenten nach einer Stellungnahme der zuständigen Stellen und der darin erläuterten Sach- und Rechtslage nachgekommen wurde, bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/377

Gegenstand: Mathematikabitur 2026

Begründung:

Mit der Petition bringt der Petent seine große Sorge über die diesjährigen Prüfungen des Mathematikabiturs 2026 im Grund- und Leistungskurs zum Ausdruck. Demnach sei nach Einschätzung zahlreicher Prüflinge sowie mehrerer Lehrkräfte das Niveau der diesjährigen Abiturklausuren erheblich von den Prüfungen der vergangenen Jahre abgewichen. Besonders problematisch sei dabei nicht nur die Schwierigkeit einzelner Aufgaben gewesen, sondern vor allem die Art der Aufgabenstellungen und die damit verbundene mangelnde Vergleichbarkeit zu bisherigen Abiturjahrgängen. Vor diesem Hintergrund begehrt der Petent eine transparente Stellungnahme der Bildungsbehörde zur Konzeption und zum erhöhten Schwierigkeitsgrad der diesjährigen Mathematikprüfungen, eine Überprüfung der Vergleichbarkeit mit den Abiturprüfungen vergangener Jahre, die Berücksichtigung des außergewöhnlichen Schwierigkeitsgrades bei der Korrektur und Notengebung, sowie gegebenenfalls eine angemessene Notenanpassung beziehungsweise einen Ausgleich.

Die Petition wird von 110 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Laut Stellungnahme des Senators für Kinder und Bildung werden die Aufgabenvorschläge aus dem länderübergreifenden Pool (unter der Federführung des IQB in Berlin) entnommen. In der Aufgabenkommission, die die Aufgaben für diesen Pool erstellt, ist Bremen durch den Fachberater für Mathematik des Senators für Kinder und Bildung vertreten. Die länderübergreifenden Aufgaben bzw. deren für Bremen übernommene Teile sind nicht nur von den Aufgabenerstellern der AG Aufgaben Mathematik (IQB) und der Expertengruppe Mathematik geprüft, sondern auch von den Abiturkommissionen in den anderen Bundesländern.

Eine solche Prüfung findet auch in Bremen statt: Die Prüfungsaufgaben werden fachkompetent durch die Abiturkommission Mathematik am Landesinstitut für Schule (LIS) ausgewählt bzw. (meist für die Nachprüfungen) selbst erstellt.

Dieses seit Jahren etablierte Verfahren stellt sicher, dass das Niveau und damit auch die erwartbaren Anforderungen nicht von den Prüfungen der vergangenen Jahre abweicht, sondern durch die bundesweiten und landesweiten mehrfachen Überprüfungen gesichert auf gleichbleibendem Niveau sind.

Auf die Einladung zur öffentlichen Anhörung der Petition hin hat der Petent erklärt, von einer Teilnahme abzusehen. Der Petent hat jedoch von der Möglichkeit einer Erwiderung auf die Stellungnahme des Senators für Kinder und Bildung Gebrauch gemacht. Auf die darin vorgebrachten Aspekte reagierte der Senator für Kinder und Bildung mit einer ergänzenden Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss kann das Vorbringen des Petenten grundsätzlich gut nachvollziehen. Das Argument des Petenten, dass das Mathematikabitur in Bremen seit Jahren regelmäßig für öffentliche Diskussionen und Kritik Sorge und daher die Rechtfertigung des Senators für Kinder und Bildung, dass das Verfahren seit Jahren etabliert sei nicht überzeuge, erachtet der Petitionsausschuss für plausibel. Auch die Ausführungen des Petenten, dass eine Verschlechterung der Ergebnisse gegenüber den Vorabiturklausuren von teilweise bis zu sieben Notenpunkten durchaus ein ernstzunehmender Hinweis auf einen erhöhten Schwierigkeitsgrad sein könne, erscheinen dem Petitionsausschuss bedenkenswert. Die Stellungnahme des Senators für Kinder und Bildung verdeutlicht, dass es zumindest zu technischen Unstimmigkeiten gekommen sei, da teilweise in den Prüfungsvorlagen Auswahlbögen gefehlt haben, welche am Prüfungstag nachgeliefert werden mussten. In der Gesamtschau erscheinen die seitens des Petenten vorgebrachten Kritikpunkte gut nachvollziehbar. Gleichwohl war es dem Petitionsausschuss auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen nicht möglich zu eruieren, inwiefern aufgrund etwaiger erhöhter außergewöhnlicher Schwierigkeitsgrade der Mathematikprüfungen eine Notenanpassung sachgerecht und möglich gewesen wäre. Vor dem Hintergrund, dass mittlerweile die Abiturzeugnisse ausgehändigt worden sind, bittet der Petitionsausschuss die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/414

Gegenstand: Lebensmittelüberwachung

Begründung:

Der Petent fordert aufgrund der vermehrten Meldungen von Hygienemängeln in Restaurants und Imbissen in Bremen das konsequente Handeln der zuständigen Behörden im Rahmen der Lebensmittelüberwachung. Bei wiederholten Feststellungen von Mängeln sollte die Schließung des Restaurants mit Lizenzentzug durchgesetzt werden.

Die Petition wird von zwei Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt. Auch wenn der Petent in seiner Erwiderung auf die Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bemängelt, dass nicht auf seine Petition eingegangen würde, ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass in der Stellungnahme ausreichend dargelegt wird, welche Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung lebensmittelrechtlicher und hygienischer Vorschriften ergriffen werden können und welche Voraussetzungen dabei gelten. Auch wird dargelegt, dass aufgrund der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz eine dauerhafte oder auch nur vorübergehende Betriebsschließung besonders intensiv in die Berufsausübungsfreiheit eingreifen würde und daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden müsse. Zudem hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass es keine aussagekräftige Statistik gebe, aus welcher sich ableiten ließe, dass eine bestimmte Nationalküche besonders häufig von Betriebsschließungen betroffen sei. Insgesamt erscheinen dem Petitionsausschuss die Ausführungen in der eingeholten Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar und er bittet daher die Petition für erledigt zu erklären.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Anlage(n):

- keine